

Einstellung oder Motivation als Tatbestandsmerkmal vor, so sind die hierzu erzielten Untersuchungsergebnisse als ausdrückliche Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit kurz im Tenor zu benennen.

Zum Beispiel:

... der Beschuldigte ... betrieb staatsfeindlichen Menschenhandel, um die DDR zu schädigen ...

oder

... führte seine Handlungen (Sabotage) durch, weil er hierdurch die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu schwächen beabsichtigte ...

oder

~~... beging vorsätzlich einen Mord, indem er heimtückisch den DDR-Bürger tötete ...~~

Nicht zum Tatbestand gehörende Zielstellungen, Absichten, Motivationen usw. sind grundsätzlich nicht in den Tenor aufzunehmen.

- f) Aus den Darstellungen des strafbaren Handelns im Tenor muß die Einschätzung des Untersuchungsorgans zum Entwicklungsstadium der Straftat ersichtlich sein, wobei hauptsächlich Vorbereitung und Versuch besonders verbal zu benennen sind. Weitergehender Ausführungen oder gar theoretischer Auseinandersetzungen bedarf es nicht. Es ist immer das fortgeschrittenste Entwicklungsstadium der jeweiligen Straftat zu benennen. Zu beachten ist, daß nicht bei allen Straftatbeständen gleichermaßen Vorbereitung und Versuch strafbar sind.

Zum Beispiel:

... ist hinreichend verdächtig, einen ungesetzlichen Grenzübertritt im schweren Fall vorbereitet zu haben ...

oder

... ist hinreichend verdächtig versucht zu haben, einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß herbeizuführen, indem er ..